

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern - Staatliches Bauamt Freising  
Straße / Abschnittsnummer / Station: L2088\_120\_0,200 bis L2088\_160\_0,582

St 2088, St 2350 München – B 2R  
Zweibahniger Ausbau des Föhringer Rings

PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGSENTWURF

**2. Tektur vom 08.03.2021**

zur Planfeststellung vom 15.10.2002  
mit 1. Tektur vom 01.03.2004

- Bauwerksverzeichnis -

2. Tektur:  
München, den 08.03.2021  
Staatliches Bauamt



Schiebel, Baurätin

## **Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis**

in der Fassung der 2. Tektur vom 08.03.2021

### **0. Allgemeines**

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Dieses Bauwerksverzeichnis zur 2. Tektur vom 08.03.2021 enthält nur die Regelungen, die sich gegenüber der Fassung vom 15.10.2002 (mit 1. Tektur vom 01.03.2004) geändert haben bzw. neu ergänzt wurden. Das Bauwerksverzeichnis vom 15.10.2002 (mit 1. Tektur vom 01.03.2004) behält in allen übrigen Punkten weiterhin Gültigkeit.

Geänderte lfd. Nrn. werden mit dem Zusatz „T2“ versehen, ebenso die Nummerierung des Blatts. Neue lfd. Nrn. werden mit dem Zusatz „T2“ versehen und eine neue Blattnummer mit einem Kleinbuchstaben „a“ ... „z“ und dem Zusatz „T2“ in das Verzeichnis ein- bzw. angefügt.

### **1. Kostentragung**

Der Freistaat Bayern (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist und soweit diese Kostenregelung Gegenstand der Planfeststellung ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

## **2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße 2088 ist der Freistaat Bayern (Art. 41 BayStrWG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr.2, BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße mit Straßen, Wegen und Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

## **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).

2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

#### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne (Unterlage Nr. 9) vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

#### **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planungen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt

#### **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - ARS Nr. 02/2018 vom 15.01.2018) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderung von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472-475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Freistaat Bayern (Straßenbaubehörde) außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltungslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## **9. Gliederung**

Das Bauwerksverzeichnis ist wie folgt gegliedert:

1. Straßen, Wege, Zufahrten
2. Bauwerke
3. Entwässerung
4. Lärmschutz
5. Ver- und Entsorgungsleitungen
6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

## Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ATV-Regelwerk	Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrG	Bayer. Straßen und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
Br.zw.Gel.	Breite zwischen den Geländern
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DB	Deutsche Bahn AG
DN	Nenndurchmesser
Fl.-Nr.	Flurnummer
FM-Kabel	Fernmeldekabel
Gde.	Gemeinde
Gest. Vertr.	Gestattungsvertrag
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
kV	Kilovolt
Kr.W.	Kreuzungswinkel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
NW	Nennweite
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
Plafe	Planfeststellung
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
SBA / StBA	Straßenbauamt / Staatliches Bauamt
St	Staatsstraße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
TKG	Telekommunikationsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz, Teil Entwässerung

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- Punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.8T2	0+765 bis 0+960	Baustellenzufahrt West zu BW 1/1a und BW 1/1b	a) -  b)  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Neubau einer Baustellenzufahrt zur Brückenbaustelle BW 1/1a und für Arbeiten an BW 1/1b Herzog-Heinrich-Brücke. Die Bau- stellenzufahrt wird an die Staatsstraße 2088 angeschlossen.  Die befestigte Breite der Baustellenzufahrt beträgt 3,50 m zu- züglich beidseitiger 0,50 m breiter Bankette.  Die Baustellenzufahrt wird vom Anschluss an die St 2088 bis zur Baustelleneinrichtungsfläche auf Fl.-Nr. 589/20 Gemarkung Freimann asphaltiert.  Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Baustellenzu- fahrt zurückgebaut und die endgültige Straßenanlage herge- stellt.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung.	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.9T2	1+080 bis 1+400	Baustellenzufahrt Mitte zu BW 1/1a und BW 1/1b	a) -  b)  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Neubau einer Baustellenzufahrt zur Brückenbaustelle BW 1/1a und für Arbeiten an BW 1/1b Herzog-Heinrich-Brücke.  Die befestigte Breite der Baustellenzufahrt beträgt 3,50 m zu- sätzlich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette. Im Kurven- und Rampenbereich wird die Baustellenzufahrt auf bis zu 4,50 m bzw. im Anschluss an die Münchner Straße auf bis zu 5,50 m aufgeweitet.  Es werden drei jeweils 30 m lange Ausweichstellen mit einer zusätzlichen Breite von 3,00 m vorgesehen, zzgl. 12 m Verzie- hung an den Enden.  Die Baustellenzufahrt wird vom Anschluss an die Münchner Straße bis zum Isardamm asphaltiert. Entlang des Isardamms bis zur Brückenbaustelle wird die Baustellenzufahrt mit einer wassergebundenen Decke befestigt.	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnitt-punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch  
1.9T2

Eine im Anschlussbereich an die Münchner Straße vorhandene Werbetafel wird für die Dauer der Bauarbeiten um ca. 5 m versetzt und nach Ende der Bauarbeiten wieder an der alten Stelle aufgebaut.

Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Baustellenzufahrt zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.10T2	1+130 bis 1+225	Baustellenzufahrt Ost zu BW 1/1a	a) -  b)  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Neubau einer Baustellenzufahrt zur Brückenbaustelle BW 1/1a Herzog-Heinrich-Brücke.  Die befestigte Breite der Baustellenzufahrt beträgt 4,00 m zu- züglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette.  Die Baustellenzufahrt wird an die St 2088 bzw. die Ausfahrts- rampe Südwest (Knoten St 2088 / St 2053) angeschlossen und mit einer wassergebundenen Decke befestigt.  Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Baustellenzu- fahrt zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederher- gestellt.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung.	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnitt-punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

2.5T2	1+065	BW 1/1a Herzog-Heinrich-Brücke	a) -  b) wie lfd. Nr. 1.1 E+U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Neubau einer zweiten Brücke über die Isar und den Isarkanal.  Für die Richtungsfahrbahn München/Freimann - Oberführung wird auf der Südseite der bestehenden Herzog-Heinrich-Brücke zur Überbrückung der Isar und des Isarkanals ein weiteres Brü- ckenbauwerk erstellt.  Die südliche Kappe wird zusätzlich verbreitert, um eine Kollisi- onsschutzwand für Fledermäuse (Lfd. Nr. 2.13T2) herstellen zu können.  Lichte Weite <span style="float: right;"><del>153,90 m</del> 165,80 m</span> Lichte Höhe <span style="float: right;"><del>≥ 6,00 m/3,00 m</del> 5,41/3,47 m</span> Breite zw. Geländer und Mittelfuge <span style="float: right;"><del>14,15 m</del> 14,55 m</span> Brückenklasse <span style="float: right;">60/30</span>	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2, 6.1.1, 7.1
				Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	
				Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung.	

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.12T2	1+171  bis  1+229	Stützkonstruktion	a) -  b)  E+U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Von Bau-km 1+171 bis Bau-km 1+229 wird zur Abfangung der Böschung und der Gewerbebauten (Sportanlage) auf Fl. Nr. 1194 Gemarkung Freimann ein Stützbauwerk erforderlich. Das Stützbauwerk wird Bestandteil der St 2088.  Die Höhe des Stützbauwerks beträgt 2,40 m.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2 und 8.2/6T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.13T2	1+065	Kollisionsschutzwand	a) -  b)  E+U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Neubau einer Kollisionsschutzwand auf der neuen Herzog- Heinrich-Brücke BW 1/1a (Lfd. Nr. 2.5T2).  Auf der südlichen Kappe des Bauwerks wird eine 5,0 m hohe Kollisionsschutzwand als Überflughilfe für Fledermäuse gebaut.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung.	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2 und 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.14T2	1+150	BW 1/3  Behelfsbrücke über den Mittleren Isarkanal	a) -  b)  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Im Zuge der Baustellenzufahrt (Lfd. Nr. 1.9T2) wird eine Behelfsbrücke über der bestehenden Brücke über den Mittleren Isarkanal hergestellt.  Die Fahrbahnbreite der Behelfsbrücke beträgt 4,50 m zuzüglich konstruktionsbedingter Außenkappen.  Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Behelfsbrücke zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5.1/4T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.2T2	1+166 bis 1+400  1+662	bestehendes 110 kV-Kabel	a) + b) Stadtwerke München GmbH  (E+U)	In den angegebenen Bereichen wird durch die Baumaßnahme ein 110 kV-Kabel der Stadtwerke München GmbH berührt.  Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen der Baustraßen lfd. Nrn. 1.9T2 und 1.10T2 sowie BW 1/3 lfd. Nr. 2.14T2 erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt.  Das Kabel wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und geschützt. Im Abschnitt zwischen Bau-km 1+260 und 1+400 wird das Kabel an den oberen Rand der neuen Einschnittsböschung verlegt.  Die Kostentragung erfolgt nach privatrechtlicher Vereinbarung.  Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.	Unterlage Nr. 5.1/2T2 5.1/3 5.1/4T2



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.7T2	0+527  1+167  0+985 bis 1+327	Bestehende Hochdruck- Gasleitungen  DN 200 PN 40 DN 400 PN 40	a) + b)  Stadtwerke München GmbH  (E+U)	In den angegebenen Bereichen werden durch die Baumaß- nahmen Anlagen der Gasversorgung der Stadtwerke München GmbH berührt.  Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen der Baustraßen lfd. Nm. 1.9T2 und 1.10T2 und BW 1/3 lfd. Nr. 2.14T2 erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt.  Sicherungs- und Schutzmaßnahmen bei den Sanierungsmaß- nahmen der bestehenden Herzog-Heinrich-Brücke, BW 1/1 b der lfd. Nr. 2.6, sowie Anpassungen an die Fahrbahnen und Böschungen werden, soweit erforderlich, im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt.  Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinba- rungen.  Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.	Unterlage Nr. 5.1/1 5.1/2T2 5.1/4T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.11T2	1+075 bis 1+120	Fernmeldekabel	a) + b) E+U: Uniper SE	Im angegebenen Bereich werden durch die Baumaßnahme Fernmeldekabel der Uniper SE berührt.  Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen der Baustraße lfd. Nrn. 1.9T2 erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Uniper SE durchgeführt.  Die Kostentragung erfolgt nach privatrechtlicher Vereinbarung.  Die Unterhaltung verbleibt bei der Uniper SE.	Unterlage Nr. 5.1/2T2 5.1/4T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnitt-punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

5.12T2	1+130 bis 1+240	Trinkwasserhauptleitung HW 5 DN 1000	a) + b) E+U: Stadtwerke München GmbH	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme die Trinkwasserhauptleitung HW 5 der Stadtwerke München GmbH berührt.	Unterlage Nr. 5.1/4T2
--------	-----------------------	---	--	---	--------------------------

Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen der Baustraße lfd. Nrn. 1.9T2 erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt.

Die Kostentragung erfolgt nach privatrechtlicher Vereinbarung.

Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.13T2	1+420	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) + b) E+U: Lumen Technologies Inc. (ehemals Centurylink Com- munications Germany GmbH)	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Lumen Technologies Inc. berührt.  Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen der Baustraße lfd. Nrn. 1.9T2 erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Lumen Technologies Inc. durchgeführt.  Die Kostentragung erfolgt nach § 68 ff. TKG.  Die Unterhaltung verbleibt bei der Lumen Technologies Inc..	Unterlage Nr. 5.1/4T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
N 1	0+860 bis 0+925 re	Ausgleichsmaßnahme	a) -  b) wie lfd. Nr. 1.1	Anpflanzung von Einzelbäumen als Ersatz für den durch den Straßenbau entfallenden Bäume.  Es werden folgende Arten vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bergahorn</li> <li>• Esche</li> <li>• Sommerlinde</li> <li>• Stieleiche</li> </ul> Die Kosten trägt die Landeshauptstadt München als Sonderbaulastträger.  Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1	Unterlage Nr. 8.2.1

wird nur im angegebenen Bau- km-Bereich ersetzt durch lfd. Nr. 2.2V

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnitt-punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

1.1 V	Gesamte Baustrecke mit Zuwegungen	Vermeidungsmaßnahme v.a. für Vogelarten und Zauneidechse vor Beginn der Baumaßnahme	a) - b) - E: - U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich	Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Gehölbeseitigung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten.  Die Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung oder Rückschnitt aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen erfolgt grundsätzlich in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar. Dies beinhaltet auch die Entfernung des anfallenden Schnittgutes und Fällungsmaterials im gleichen Zeitraum.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 und §39 BNatSchG.	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.3T2
-------	-----------------------------------	---	---	---	-----------------------------------

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.2 V	Biotopflächen angrenzend an Baustel- lenzufahrten und Baustel- leneinrich- tungsfläche zur / der Her- zog-Heinrich- Brücke mit Zuwegungen	Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn und bau- zeitlich.	a) -  b)  E+U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Minimierung/Optimierung des Arbeitsraumes und Schutz an- grenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen vor baubedingten Beeinträchtigungen  Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen und zu erhal- tende Einzelbäume und Baumbestände sowie sensible Lebens- räume werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen ergriffen. Die vorgesehenen Schutzzäune (Gesamt- länge ca. 2.100 m) sind im Lageplan der landschaftspflegeri- schen Maßnahmen dargestellt.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG.  Unterhaltungspflichtig bauzeitlich und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2		4	5	6
1.3 V	Baustellenein- richtungsflä- che und Waldränder westlich der Herzog- Heinrich- Brücke	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E+U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Schutz benachbarter Zauneidechsen- und weiterer Amphibien- und Reptilienvorkommen in der Bauphase  Aufstellung eines bauzeitlichen Sperrzaunes für Zauneidechsen / Reptilien vor Baubeginn, regelmäßige Kontrolle auf Funktions- tüchtigkeit während der gesamten Bauzeit, Kontrolle auf Besatz  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Bauzeitlich unterhaltungspflichtig bis zum Abschluss der Rekultivie- rung der Baustelleneinrichtungsfläche und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0bT2 8.3T2



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.4 V	Baustelle der Herzog-Heinrich-Brücke, gewässer-nahe Baufelder und Zuwegungen an Isar und Isarkanal	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E+U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich	Schutz der Oberflächengewässer vor baubedingten Veränderungen.  Eingesetzte Baugeräte müssen soweit möglich umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe, etc., erfüllen.  Ferner wird eine mögliche Abschwemmung von Oberboden und Feinmaterial durch entsprechende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen.  Hierzu wird eine Wasserhaltungsanlage installiert zum Freihalten der Baugruben von Tag- und Bodenwasser einschließlich Zu- und Ableitungen sowie Sand- und Schlammfängen.  Frei liegende Böschungen werden so gestaltet und gesichert, dass eine Abschwemmung in die Oberflächengewässer ausgeschlossen ist. Für Schüttungen am Ufer oder im Flussbett werden ausschließlich Steine und Kiese ohne Feinmaterialanteil verwendet, d.h. ohne Korngrößenanteil < 4 mm.	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0bT2 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch  
1.4 V

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht u.a.  
nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Unterhaltungspflichtig bauzeitlich und Kostenträger ist der Freistaat  
Bayern – Straßenbauverwaltung.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.5 V	Baustelle der Herzog-Heinrich-Brücke mit Zuwegungen	Vermeidungsmaßnahme	<p>a) -</p> <p>b)</p> <p>E:</p> <p>-</p> <p>U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich</p>	<p>Vorsorgliche erneute Kontrolle von gefälltten Großbäumen auf Mulmhöhlen und ggf. auf Vorkommen des Eremiten.</p> <p>Auch wenn trotz gezielter Nachsuche keine Hinweise auf Vorkommen oder mögliche Lebensstätten des Eremiten im zu rodenden (Alt-)Baumbestand vorliegen, erfolgt eine erneute Kontrolle aller zu rodender Altbäume (ab StD &gt;50 cm) bzw. Altbaumbestände, insbesondere der bereits erfassten Verdachtsbäume (vgl. Liste Habitatbäume), soweit möglich vor der Baumfällung, auf vom Boden nicht zu erkennende Mulmhöhlen oder Mulmhöhlen ohne erkennbare (größere) Öffnung durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.</p> <p>Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Unterlage Nr. 8.2/6T2</p> <p>8.0bT2</p> <p>8.3T2</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.6 V	Baustelle der Herzog-Heinrich-Brücke mit Zuwegungen	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E: -  U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich	Vorsorgliche erneute Kontrolle von zu fällenden Großbäumen und Maßnahmen zum Fledermaus- und Vogelschutz an Bäumen  Auch wenn trotz gezielter Nachsuchen und bereits durchgeführter Erhebungen keine Hinweise auf mögliche Lebensstätten im zu rodenden (Alt-)Baumbestand vorliegen, erfolgt eine erneute Kontrolle aller zu fällender Altbäume (ab StD >50 cm) bzw. Altbaumbestände, insbesondere der bereits erfassten Verdachtsbäume (vgl. Liste Habitatbäume), vor der Fällung auf mögliche Fledermausquartiere in möglicherweise vorhandenen, nicht vom Boden zu erkennenden Höhlungen, Spalten oder unter abblätternder Rinde, durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung, die die jeweils erforderlichen Maßnahmen veranlasst, s. Unterlage 8.0.bT2 (saP).  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0bT2 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.7 V	Bestehende Herzog-Heinrich-Brücke und Korsobrücke	Vermeidungsmaßnahme	<p>a) -</p> <p>b)</p> <p>E:</p> <p>-</p> <p>U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich</p>	<p>Kontrollen und Maßnahmen zum Fledermausschutz an Brückenbauwerken.</p> <p>Vor Baubeginn und im Herbst möglichst noch während der Aktivitätsphase der Fledermäuse wird die Korsobrücke auf mögliche Quartiere für Fledermäuse kontrolliert. Sicher nicht besetzte Quartiere werden dabei sofort verschlossen. Wird ein Besatz festgestellt oder kann dieser nicht ausgeschlossen werden, so ist das Quartier noch während der Aktivitätszeit der Fledermäuse nachts, nach Ausfliegen der Tiere zu verschließen (bei Korsobrücke in Abstimmung mit Uniper SE).</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.</p> <p>Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Unterlage Nr. 8.2/6T2</p> <p>8.0bT2</p> <p>8.3T2</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.8 V	Bestehende Brücken und Durchlässe im Bereich der Baustelle und Zuwegungen	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E: -  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Minimierte Baustellenausleuchtung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse und dauerhaft nach Abschluss der Baumaßnahme.  Baubedingte Lichtemissionen auf alle nachweislich durch Fledermäuse genutzte Brücken und Durchlassbauwerke (Gewässer, Wege) werden weitestgehend vermieden. Daher sollte auf nächtliche Baumaßnahmen während der Aktivitätszeit (Anfang März bis Anfang November), speziell auch der Wochenstubenzeit der Fledermäuse, weitestgehend verzichtet werden.  Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Spalt zwischen den beiden Brückenbauwerken durch eine Gummilippe verschlossen und dadurch abgedunkelt, um den nächtlichen Durchflug lichtempfindlicher Arten unter der Brücke nicht zu stören, s. Unterlage 8.0bT2.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0bT2 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.9 V	Bestehende Brücken und Durchlässe im Bereich der Baustelle und Zuwegungen	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E: -  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Sicherstellung der Durchflugmöglichkeiten für Fledermäuse an Querungsbauwerken während der Bauzeit.  Die Freihaltung eines ausreichenden Durchlassquerschnitts von rund 20 m <sup>2</sup> an allen von Fledermäusen genutzten Querungsstellen (Bachläufe, Wege-/ Straßendurchlässe, Isar und Kanal) an einer jeweils für die Tierart geeigneten Stelle während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang März bis Anfang November) ist zwingend erforderlich.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0bT2 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.10 V	Brückenbau- werke über Isar und Mitt- lere-Isar- Kanal	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E+U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Errichtung von Kollisionsschutz auf dem neuen Brückenbau- werk über die Isar und den Mittlere-Isar-Kanal.  Auf der südlichen Seite der südlichen Herzog-Heinrich Brücke (lfd. Nr. 2.5T2) (flusszugewandt) ist eine ausreichend dimensio- nierte Kollisionsschutzwand aus hartem Material mit ausrei- chender Schall-Reflektion zu errichten, dabei ist die Vermei- dung von Vogelschlag durch die Auswahl des Materials zu vor- zubeugen. Die Höhe der Schutzwand beträgt dabei 5 m. Sie ist in ausreichender Länge jeweils über die Widerlager hinaus fort- zusetzen. Eine Ausführung mit Spritzschutz in den unteren Be- reichen reduziert zusätzlich die Gefahr des Eintrags potenziell gewässergefährdenden Stoffe in Isar und Mittlere-Isar-Kanal.  (Anmerkung: Im Zuge der Gesamtmaßnahme ist eine zweite, gleichartige Kollisionsschutzwand auf der Nordseite der nördli- chen Herzog-Heinrich-Brücke (flusszugewandt) vorgesehen.)	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0bT2 8.3T2



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnitt-punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch

1.10 V

Für etwaige Verkehrszustände mit Nutzung beider Teil-Bauwerke vor Nachrüstung der nördlichen Kollisionsschutzwand wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h festgelegt. Bei dieser Höhe ist später beim vierspurigen Betrieb der Straße keine zusätzliche Wand im Mittelstreifen nötig. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, dem auch der Unterhalt obliegt.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.11 V	Brückenbau- werke über Isar und Mitt- lere-Isar- Kanal	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E + U: Eigentümer der betroffenen Grundstücke	Wiederherstellung zuführender Strukturen mit Leit- und / oder Sperrfunktion nach Bauende.  Es ist davon auszugehen, dass viele Gehölze erst mit Abschluss des Gesamtverfahrens wieder angepflanzt werden können, weil die Flächen bis auf weiteres noch als Baufeld benötigt werden.  In diesem Falle ist durch die Errichtung temporärer Leiteinrichtungen gemäß 1.13 V (siehe unten) dafür Sorge zu tragen, dass keine Fledermäuse in den Straßenraum gelangen.  In der Vegetationsperiode nach Bauende an der südlichen Herzog-Heinrich-Brücke werden die Gehölzstrukturen mit Leit- oder Sperrfunktion, die auf den Flächen mit ausschließlich bauzeitlicher Inanspruchnahme gefällt werden mussten, wieder angepflanzt, soweit die Pflanzflächen außerhalb des Baufeldes der nördlichen Brücke liegen. Einschränkend gilt dies nicht, sofern diese Strukturen dauerhaft durch geeignete Kollisionsschutzwände oder Fledermausschutzzäune ersetzt werden.	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0bT2 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnitt-punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch  
1.11 V

Speziell betrifft dies die temporär beanspruchten Gehölzbestände entlang von Isar und Mittlerem-Isar-Kanal. Dies betrifft insbesondere auch Strukturen mit Leitfunktion zu sicheren Que-rungsbauwerken und/ oder zu den neu errichteten Kollisions-schutzwänden (1.10 V).

Bei der Neupflanzung ist ein möglichst schneller und vollständi-ger Schluss der Vegetation anzustreben. Hierfür sind entspre-chende Pflanzgrößen in Bereichen mit Sperr- oder Leitfunktion einzuplanen. Die Pflanzungen werden entlang von Isar und Isar-Kanal so gestaltet, dass entlang der Ufergehölzsäume flie-gende Fledermäuse möglichst ihre Flughöhe vor der Brücke absenken und unter dieser hindurch fliegen, d.h. im Nahbereich der Brücke werden nur Sträucher gepflanzt.

In den oberen Bereichen der Böschungen, nahe der Brücken-köpfe und entlang der Anschlüsse an den Föhringer Ring ist mit der Pflanzung ein Abstand von ca. 5 m vom Fahrbahnrand zu halten.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch  
1.11 V

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.12 V	Brückenbau- werke über Isar und Mitt- lere-Isar- Kanal.	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E + U: Eigentümer der betroffenen Flurnummern: 589/42, 589/44, 589/45, 589/50, 589/51, Lan- deshauptstadt München, Ge- markung Freimann	Minimierung der Trennwirkungen des Brückenbauwerkes durch naturnahe Gestaltung der Uferbereiche und Flächen unter der Brücke.  Die Uferflächen unter den Brücken dürfen nicht versiegelt wer- den und sollten auf beiden Seiten des Flusses eine Breite von jeweils mindestens 3-4 m aufweisen. Am östlichen Widerlager der Herzog-Heinrich Brücke östlich des Mittlere-Isar-Kanals wird dieser Bereich schmaler (ca. 2-3 m) wegen des Standortes des Widerlagers. Die Durchlasszone wird naturnah gestaltet. Nach den ersten 4-5 m vom Ufer sind angrenzende Uferberei- che durch Bepflanzung mit Sträuchern zu gestalten.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige sind die Eigentü- mer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0bT2 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.13 V	Brückenbau- werke über Isar und Mitt- lere-Isar- Kanal.	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Errichtung einer temporären Leiteinrichtung für Fledermäuse  In Bereichen mit temporär beanspruchten Leitlinien, werden so- fern erforderlich und zielführend, während der Bauphase und bis zur Zielerreichung neu zu pflanzender Gehölzbestände temporäre Sperr- und Leiteinrichtungen aus Maschendrahtzaun errichtet, deren Höhe in der Regel vier Meter beträgt. Diese werden entsprechend artenschutzrechtlicher und baulicher Er- fordernisse nach Bedarf in Abstimmung mit der Umweltbaube- gleitung versetzt und, falls erforderlich, in Teilen mittels Folie oder Ähnlichem verhängt, so dass für lichtempfindliche Arten eine ausreichende Funktionserfüllung gewährleistet ist. Die Zäune werden nach Funktionserfüllung der angepflanzten Gehölze als Fledermausleitlinie wieder abgebaut. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Unterhaltungspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0bT2 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.14 V	Zuwegungen zur Baustelle der Herzog- Heinrich- Brücke	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Beschränkung des Baustellen-/ Fahrbetriebs abseits des Baustellenbereichs  Baustellenfahrten auf abseits gelegenen und nur wenig vorbe- lasteten Strecken (Vorbelastungsbereich mindestens 100 m) werden auf ein absolut erforderliches Minimum beschränkt und ist nur in den Tagstunden bis eine halbe Stunde vor Sonnenun- tergang möglich. Betonagearbeiten, die wegen gleichmäßiger Aushärtung zwingend an einem Stück und in der frostfreien Zeit ausgeführt werden müssen, dürfen ausnahmsweise und für die Dauer von wenigen Tagen auch außerhalb der oben genannten Zeiten erfolgen.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0bT2 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 66T2

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.1 V	Baustelle der Herzog-Heinrich-Brücke mit Zuwegungen	Wiederherstellung der Wald- und Gehölzflächen im Bereich der Baustellenzufahrten über die Korsobrücke	<p>a) -</p> <p>b)</p> <p>E + U: Eigentümer der betroffenen Flurnummern:  589/45, 589/50, 589/51, 589/52, 589/53, 589/54, Landeshauptstadt München, Gemarkung Freimann  758/73, 759, 759/8, 759/16, 760/10, Landeshauptstadt München, Gemarkung Oberföhring  1192, Gemeinde und Gemarkung Unterföhring</p>	<p>Der Oberboden von Waldstandorten wird vor Baustellenbeginn fachgerecht ausgebaut, gesondert gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder an Gehölz- und Waldstandorten eingebaut.</p> <p>Für die flächigen Gehölzpflanzungen sind gebietsheimische Sträucher und, bei ausreichender Breite der Flächen, auch Bäume (Heister) zu verwenden.</p> <p>Zu fällende Linden aus der Lindenreihe am Wegesrand nordwestlich der Korsobrücke werden wiederangepflanzt.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.</p> <p>Künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Unterlage Nr. 8.2/6T2</p> <p>8.0aT2</p> <p>8.3T2</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.2 V	Baustellenein- richtungsflä- che der Her- zog-Heinrich- Brücke	Wiederherstellung der Biotope auf der Baustel- leneinrichtungsfläche westlich der Isar und südlich des Föhringer Rings	a) -  b)  E + U: Freistaat Bayern - Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	Pflanzung einer breiten Hecke aus gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern. Die geplante Heckenpflanzung sollte gestuft aufgebaut werden. Innerhalb der anzulegenden Wiese werden entsprechend dem vorherigen Bestand Baumgruppen gepflanzt. Südlich der breiten Hecke wird die extensive, artenreiche und mäßig magere Frischwiese wiederhergestellt. Es erfolgt nach Rekultivierung des Standortes (siehe lfd. Nr. 2.1 V).	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0aT2 8.3T2
				Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG.	
				Unterhaltungspflichtiger bis zum Ende der Entwicklungspflege der Pflanzungen und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Nach Ende der Entwicklungspflege Unterhalt durch den Frei- staat Bayern - Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlös- ser, Gärten und Seen.	

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1 A CEF	Baustelle und näheres Umfeld der Herzog-Heinrich-Brücke mit Zuwegungen	Frühzeitiger Ersatz von Habitatstrukturen an Bäumen mit Eignung für baumbewohnende Fledermaus- und Vogelarten	a) -  b)  E + U:  Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	CEF-Maßnahme.  Verluste von Baumhöhlen und Baumspalten mit Eignung als Quartier für Fledermäuse oder als Bruthöhle für höhlenbrütende Vogelarten werden kurzfristig ausgeglichen. Es werden noch bestenfalls vor Durchführung der Rodungen, spätestens jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechende Kästen bereitgestellt und an geeigneter Stelle im engeren Umfeld als Ausgleich angebracht. Aktuell ergibt sich für die Rodungsbereiche der südlichen Herzog-Heinrich-Brücke ein Erfordernis von 2 Vogelnistkästen als Ersatz für eine für Vögel geeignete Baumhöhle. Die Standorte werden von der Umweltbaubegleitung nach Abstimmung möglicher Aufhängorte mit der Parkverwaltung vor Ort bestimmt. Die beiden Vogelbrutkästen werden auf Fl. Nr. 589/20, Gemarkung Freimann, Stadt München, an geeigneter Stelle angebracht.  Eine vertragliche Sicherung der Aufhängung, der regelmäßigen jährlichen, Funktionskontrolle und Reinigung der Kästen sind sicherzustellen.	Unterlage Nr. 8.3T2 Maßnahmen-Blatt 1 A CEF sowie 8.2/6T2 8.0bT2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch

1 A CEF

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG. Die CEF-Maßnahme ist vor Baubeginn auszuführen.

Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, dem auch der Unterhalt obliegt.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 70T2

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2 A <sub>CEF</sub>	Fl. Nr. 589/20, Gde. Mün- chen, Gemar- kung Frei- mann	Aufwertung des benach- barten Zauneidechsenle- bensraums vor Baube- ginn (Aufstellen des zu- gehörigen bauzeitlichen Schutzzaunes siehe. 1.3 V)	a) -  b)  E: Freistaat Bayern - Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	CEF-Maßnahme ist vor Baubeginn durchzuführen: Sie wurde im Spätwinter und Frühjahr 2019 durchgeführt:  Es erfolgen vorsorgliche Abfangmaßnahmen, (Aufstellung eines bauzeitlichen Schutzzaunes für Zauneidechsen siehe 1.3.V), Aufwerten (Mahd und Gehölzschnitt im Zauneidechsenlebens- raum vor Beginn der Aktivität) am Waldrand neben dem Zaun auf einer Breite von bis zu 10 m  Unterhaltungszeitraum: Bis zur Abnahme der Wiederbegrünung der angrenzenden Baustelleneinrichtungsfläche, fachliche Be- treuung im Unterhaltungszeitraum, bedarfsweise wiederholte Pfleßmaßnahmen (Gehölzschnitt, Freimähen, Festzurren des Zaunes),  Die Fläche wird nur vorübergehend während der Bauzeit in An- spruch genommen.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG. Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.3 T2 Maßnahmen- Blatt 2A <sub>CEF</sub> sowie 8.2/6T2 8.0bT2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 71T2

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3 A	Fl. Nr. 3539 Teilfläche	Grünlandextensivierung mit Wiesenseigen im Oberföhringer Moos	a) und b)  E + U:	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme auf Teilflächen der neben genannten Flurnummern, Lage im FFH-Gebiet	Unterlage Nr. 8.2/5T2
	Fl. Nr. 3540 Teilfläche		Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Entwicklung des Grünlandes zu Feucht- und Nasswiesen durch Pflege sowie Schaffung nährstoffarmer Standorte durch Boden- abtrag von 20 bis 40 cm auf einer festgelegten Teilflächengrö- ße.	8.2/7T2 8.3T2
	Fl. Nr. 3541 Teilfläche			Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG.	
	Gemeinde und Gemar- kung Isma- ning			Bisheriger und künftiger Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4 AW	Fl. Nr. 123 Teilfläche,  Fl. Nr. 124  Gemeinde und Gemar- kung Baier- brunn	Begründung eines Wald- bestands mit Waldmantel und Krautsaum	a) und b)  E: Bundesrepublik Deutsch- land Bundesstraßenverwal- tung  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Ausgleichsfläche.  Auf einer Teilfläche von Fl. Nr. 123 und auf der gesamten Fl. Nr. 124, Gemarkung Baierbrunn, wird eine naturschutzrechtli- che und waldrechtliche Ausgleichsfläche angepflanzt auf vor- mals artenarmem Grünland.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sowie Art. 9 Absatz 7 BayWaldG.  Bisheriger künftiger Eigentümer Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung, Unterhaltungspflichtiger und Kostenträ- ger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.2/5T2 8.2/8T2 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5 W	Fl. Nr. 1028, Teilfläche  Gemeinde und Gemar- kung Brunnthal	Begründung eines Waldmantels auf Grün- land	a) und b)  E + U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Waldausgleich.  Auf einer Teilfläche von Fl. Nr. 1028, Gemarkung Brunnthäl, entsteht eine rein walddrechtliche Ausgleichsfläche. (Dort gleichzeitig naturschutzrechtlicher Ausgleich für Maßnah- me St 2070 Neubau Pendlerparkplatz Hofolding auf TF von Fl. Nr. 1028, Gemarkung Brunnthäl).  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach Art. 9 Absatz 7 BayWaldG.  Bisheriger und künftiger Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.2/5T2 8.2/9T2 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 74T2

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
6 A	Fl. Nr. 850/11 Teilfläche  Gemeinde und Gemarkung Marzling	Wiederherstellung von Auwald aus standort- fremder Bestockung	a) und b)  E + U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Ausgleichsfläche.  Auf einer Teilfläche von Fl. Nr. 850 / 1, Gemarkung Marzling wird eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Wieder- herstellung von dauerhaft gerodetem Auwald in der Größe von 0,09 ha hergestellt.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 30 Absatz 2 und 3 BNatSchG i V. mit §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG.  Bisheriger und künftiger Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.2/5T2 8.2/10T2 (LMP) 8.3T2